

## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 3.24 RRB 1910/0678

Titel Quartierpläne.

Datum 16.04.1910

P. 242

[p. 242] A. Der Stadtrat Zürich hat mit Beschluß Nr. 745 vom 12. Juni 1909 die Quartierpläne Nrn. 197 a und 197 b des Landes a) zwischen der Bergstraße, der Dolderstraße, der Fehrenstraße und der Hofstraße, b) zwischen der Hofstraße und der projektierten Spiegelhofstraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien und Querprofilen der Quartierstraßen, den Grenz- und Servitutsbereinigungen etc. festgesetzt. Die Ausschreibung erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 51 vom 25. Juni 1909 und im Tagblatt der Stadt Zürich vom gleichen Tage. Gegen die Vorlagen, nämlich gegen den Quartierplan Nr. 197 a rekurrierten C. Dernier, Oberst Hertenstein, Gebr. Haymann und Kaspar Schellenberg an den Bezirksrat; dieser wies die Rekurse am 28. Oktober 1909 ab, worauf einzig Kaspar Schellenberg an den Regierungsrat rekurrierte. Gegen den Quartierplan Nr. 197 b rekurrierten Kaspar Schellenberg und Franz Weideli an den Bezirksrat. Dieser wies beide Rekurse ebenfalls am 28. Oktober 1909 ab. Franz Weideli zog den Rekurs nicht weiter, wohl aber rekurrierte Kaspar Schellenberg auch gegen diese Vorlage an den Regierungsrat. Die beiden Rekurse des Kaspar Schellenberg wurden mit Beschluß vom 24. Februar 1910 vom Regierungsrate abgewiesen. Heute sind gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr pendent. Der Stadtrat legt die Quartierpläne nebst den Längen- und Querprofilen der Quartierstraßen mit Schreiben vom 16. und 23. März 1910 zur Genehmigung vor.

B. Aus dem Berichte zum Festsetzungsbeschluß des Stadtrates ist über die Vorlage folgendes zu entnehmen:

Das Projekt Nr. 197 a für das Land zwischen der Bergstraße, der Dolderstraße, der Fehrenstraße und der Hofstraße sieht den Bau von drei Quartierstraßen nebst einer Anzahl Grenz- und Servitutsbereinigungen vor. Die Straße A ist das Glied eines durchgehenden beinahe horizontal liegenden Straßenzuges, der von der Zürichbergstraße als Fortsetzung der Nägelistraße, unter Kreuzung der projektierten Spiegelhofstraße und der Hofstraße, zur Dolderstraße führt und in der Carmenstraße bereits eine südliche Fortsetzung besitzt. Der Baulinienabstand ist zu 18 m angenommen, wovon je 6 m auf die Fahrbahn und den bergseitigen Vorgarten und je 3 m auf das talseitige Trottoir und den talseitigen Vorgarten entfallen. Das Trottoir soll eine Allee erhalten, deren Kosten auf öffentlichem Grund übungsgemäß von der Stadt übernommen werden. Die Steigung beträgt in der geraden Strecke nur 0,5%, während sie in der Kurve, in Anpassung an die steile Dolderstraße, eine nur wenig steilere Ausrundung erhält. In der Nähe des Wolfbaches war eine stärkere Auffüllung nicht zu umgehen. Die Straße C schließt sodann noch den untern Teil, die Straße E den obern Teil des Gebietes auf. Für die Straße C ist ein Baulinienabstand von 17 m in Vorschlag gebracht, mit einem Querprofil, das dem der Straße A entspricht, mit Ausnahme des Trottoirs, welches nur eine Breite von 2 m erhält. Die Niveaulinie weist Steigungen von 4 und 5,51% mit den nötigen Ausrundungen auf und paßt sich dem Terrain gut an. Für



die Straße E ist ein Baulinienabstand von 14,5 m in Vorschlag gebracht, wovon je 5 m auf die Fahrbahn und den bergseitigen Vorgarten, 2 m auf das talseitige Trottoir und 2,5 m auf den talseitigen Vorgarten entfallen. Die Straße E führt von der Hofstraße auf etwa 90 m Länge parallel zur bestehenden Grenze in der Richtung gegen den Wolfbach und ist als Sackstraße, wenigstens für den Fuhrwerkverkehr planiert. (Die Fahrstraße endigt gegen Südosten in einem Kehrplatz von 8 m Breite. Von hier aus führt ein Fußweg durch eine projektierte Anlage nach der Straße A). Die Steigung der Straße beträgt 0,5%; sie liegt deshalb ebenfalls beinahe eben und, weil das Terrain sich gegen den Wolfbach senkt, im Auftrag. Im Anschluß an diese Quartierstraßen sind eine Anzahl Grenzbereinigungen vorgesehen, um dem Bauland eine zweckentsprechende Form zu geben. Soweit Servituten, insbesondere Quellen- und Wasserdurchleitungsrechte, die Überbauungsmöglichkeit stören, werden sie aufgelassen. Es ist beabsichtigt, den Wolfbach einzudolen und in die Bergstraße und Dolderstraße zu verlegen. Das Gebiet des eingehenden Wolfbaches soll aber nicht den benachbarten Grundstücken zugeteilt werden, sondern unverändert öffentlicher Grund bleiben. Das eigentliche Wolfbachgebiet soll später zur Anlage eines Fußweges und das Gebiet des Schlammsammlers zur Anlage eines großen Spielplatzes dienen. Er soll durch einen Fußweg auch von der Straße E aus zugänglich gemacht werden.

Das Projekt Nr. 197 b sieht den Bau einer einzigen Quartierstraße nebst der Durchführung einer Anzahl Grenz- und Servitutsbereinigungen vor. Die Straße A ist ebenfalls das Glied der oben bereits erwähnten durchgehenden Straße. Sie hat gleiches Niveau, Baulinienabstand und das Querprofil wie die Fortsetzung östlich der Hofstraße. Auch soll das talseitig angelegte Trottoir eine Allee erhalten.

## Die Baudirektion berichtet:

Die Quartierpläne können zusammen behandelt werden, da sie die Straße A, allerdings in zwei Teilen, gemeinsam enthalten und auch nach der Lage der Grundstücke eng Zusammenhängen. Gegen die Vorlagen ist nichts einzuwenden; sie können genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

## beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Quartierpläne Nrn. 197 a und 197 b über das Gebiet a) zwischen der Bergstraße, der Dolderstraße, der Fehrenstraße und der Hofstraße, b) zwischen der Hofstraße und der projektierten Spiegelhofstraße in Zürich V werden genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich mit der Einladung, die Genehmigung der Vorlagen gemäß § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]